

Stadt Reutlingen 23 Amt für Wirtschaft und Immobilien Gz.: ri		<b>24/039/02</b>		02.09.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>		<b>Ergebnis</b>
BezGR Mittelstadt	11.09.2024	Anhörung	öffentlich	
FiWA	18.09.2024	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	24.09.2024	Entscheidung	öffentlich	
<b>Beschlussvorlage</b> Jagdneuverpachtung vom 01.04.2025 bis 31.03.2031 - Einbringung der Eigenjagd "südlich Mittelstadt" in die Jagdgenossenschaft Reutlingen				
<b>Bezugsdrucksache</b> 18/135/01, 19/036/01, 22/006/041.1, 22/069/01, 24/039/01				

### Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Reutlingen erklärt gegenüber der unteren Jagdbehörde für die Eigenjagd der Stadt Reutlingen „südlich Mittelstadt“ (Plan in Anlage 4 rötlich hinterlegt) den Verzicht auf Selbständigkeit nach §10 Abs. 4 JWVG für die Dauer der Mindestpachtzeit - sechs Jahre - zugunsten der Jagdgenossenschaft Reutlingen.
2. Der Vertreter der Stadt Reutlingen in der Sitzung der Jagdgenossenschaft Reutlingen wird beauftragt, der Aufnahme der Eigenjagd der Stadt Reutlingen „südlich Mittelstadt“ in den gemeinschaftlichen Jagdbogen der Jagdgenossenschaft Reutlingen nach §10 Abs. 4 JWVG für die Dauer der Mindestpachtzeit - sechs Jahre – zuzustimmen.

### Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

### Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

### Kurzfassung

Mit dieser Vorlage soll die Einbringung der neuen Eigenjagd „südlich Mittelstadt“ in die Jagdgenossenschaft Reutlingen beschlossen werden. Durch die Einbringung ergeben sich Synergieeffekte und Arbeitserleichterungen.

### Begründung

Es wird auf die GR-Drs 24/039/01 und den Gemeinderatsbeschluss vom 18.07.2024 verwiesen.

Das Jagdkataster wurde nach Stand der Technik auf Basis des digitalen Liegenschaftskatasters (Grundstücke und Eigentümerinformation) in einem Geoinformationssystem durch die Fa. Geockpit UG, Schlierbach, in Abstimmung mit der Stadtverwaltung und der unteren Jagdbehörde aktualisiert und liegt vor. Bei diesen Verfahren werden die Jagdgenossenschaften nach außen (andere Jagdbezirke, z.B. benachbarte Jagdgenossenschaften oder Eigenjagdbezirke) und innen (nicht abstimmungsberechtigte Fläche, z.B. Befriedung nach §13 JWVG, Aktualisierung der Eigentumsverhältnisse bejagbarer Flächen) abgegrenzt. Die gesamte Gebietskulisse wird dabei analysiert und neu bewertet. Die (Zwischen-)Ergebnisse der Aktualisierung des Jagdkatasters wurden mit der unteren Jagdbehörde (LRA Reutlingen) abgestimmt. Hierbei kam es zu neuen rechtlichen Einschätzungen, welche bei der Jagdneuverpachtung Berücksichtigung finden müssen. Dies war bei der Erstellung der ursprünglichen Gremienvorlage (GR-Drs 24/039/01) noch nicht absehbar.

Die untere Jagdbehörde bewertet den räumlichen Zusammenhang von Flächen bzw. Eigenjagden inzwischen anders als bei der Erstellung des Jagdkatasters vor der letzten Verpachtung 2019. Durch Schmalflächen gibt es südlich von Mittelstadt an zwei Stellen Verbindungen zwischen Flächen im Eigentum der Stadt Reutlingen. Damit bildet sich eine Eigenjagd der Stadt Reutlingen. Diese erstreckt sich nun von der Gemeindegrenze Pliezhausen bis zur Gemeindegrenze Riederich. Der nördlich davon gelegene Bereich Mittelstadt wird von der restlichen Fläche Reutlingen abgetrennt. Da die restliche Fläche Mittelstadt (nördlicher Bereich) größer 150 ha ist, entstünde hier eine neue Jagdgenossenschaft.

Die Nachteile einer zusätzlichen Jagdgenossenschaft wären folgende:

- Die separate Verwaltung (Buchhaltung, Kassenprüfung, Verpachtung)
- Der Zwang zur Erstellung eines eigenen Jagdkatasters alle 6 Jahre
- Das abhalten von separaten/eigenen Jagdgenossenschaftsversammlungen zum Beschluss der Satzung spätestens bei den Neuverpachtungen.
- Das abschließen zusätzlicher Verträge zwischen der Jagdgenossenschaft Mittelstadt und der Jagdgenossenschaft Reutlingen zum Erhalt der bewährten jagdbezirksübergreifenden Reviergrenzen

Es gibt nach aktueller Einschätzung keine negativen finanziellen Auswirkungen bei der Aufgabe der Eigenjagd für die Stadt Reutlingen, da in beiden Reutlinger Jagdgenossenschaftssatzungen unter §15 geregelt ist, dass „der verbleibende Reinertrag [...] in der Gemeindekasse zur Erledigung von Aufgaben im Bereich Förderung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, wie z. B. Wegebau und Unterhaltung, sowie Unterhaltung des Felddrainagenetzes [verbleibt].“

Zusammengefasst würde eine zusätzliche Jagdgenossenschaft einen nicht unerheblichen Mehraufwand bedeuten, welcher nicht zwingend erforderlich ist sowie ggf. neue ungeeignere Revierzuschnitte bedeuten.

Das JWVG bietet in §10 Abs. 4 die Möglichkeit, dass eine Eigenjagd auf die Selbständigkeit zugunsten der Jagdgenossenschaft verzichten kann. Nimmt die Jagdgenossenschaft die Fläche durch Beschluss auf, so wird diese Teil der Jagdgenossenschaft.

Es wird zur Vereinfachung der Verwaltung empfohlen, auf die Selbständigkeit der Eigenjagd „südlich Mittelstadt“ zu verzichten. Da dieser Beschluss nach §10 Abs. 4 JWVG nur zeitlich begrenzt für die Dauer von sechs Jahren gilt, muss der Beschluss ggf. zukünftig alle sechs Jahre wiederholt werden. Die Jagdgenossenschaft Reutlingen muss bei der Versammlung der Aufnahme zustimmen.

Da die Jagdgenossenschaftsversammlung Reutlingen für Anfang Oktober terminiert ist, soll der Gemeinderatsbeschluss noch im September erfolgen.

Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Reutlingen sind bei wichtigen Angelegenheiten, die die einzelnen Ortschaften betreffen, die jeweiligen Ortschaften entsprechend zu beteiligen. Dies ist hier für die Bezirksgemeinde Mittelstadt der Fall. Deshalb ist die Anhörung in dieser Angelegenheit beim Bezirksgemeinderat Mittelstadt vorgesehen.

Um Zustimmung wird gebeten.

gez. Peter Wilke

Anlagen:

Anlage 1: Eigenjagd der Stadt Reutlingen südlich Mittelstadt

Anlage 2: Jagdkataster mit Stand 06/2024